

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage				öffentlich		
Datum: 25.10.2011		Einreicher: Der Bürgermeister		DS-Nr. 141/11/1		
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Gemeindevertretung				03.11.2011		
Betreff: Schiedsstelle - Wahl der stellvertretenden Schiedsperson						
Beschlussvorschlag: Zur Wahl zur stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Kleinmachnow stehen - o Frau Christa Barth, Seeberg 11, 14532 Kleinmachnow - o Herr Wilfried Meinel, Iltisfang 3, 14532 Kleinmachnow zur Verfügung.						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf: _____ Gemeindevertreter						
Beratungsergebnis: _____ Gremium: Sitzung am:						
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister		Fachbereichsleiter(in)		
Antragseinreicher						

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein		
Veranschlagung:		
☐ Ergebnis-HH 2011	EURO:	Budget/Teilhaushalt:
☐ Finanz-HH 2011	EURO:	Produktgruppe:
☐	EURO:	Maßnahmen-Nr:

Problembeschreibung/Begründung:
Stellvertretende Schiedsperson:

Gemäß § 2 Abs. 2 SchG Bbg ist neben der Schiedsperson eine stellvertretende Schiedsperson zu bestellen. Frau Weger hat aus persönlichen Gründen die Wahl nicht annehmen können, daher wurde nunmehr erneut die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson ausgeschrieben.

Gemäß § 4 SchG Bbg wird die stellvertretende Schiedsperson von der Gemeindevertretung für 5 Jahre gewählt und dann vom Direktor des Amtsgerichts bestellt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 SchG Bbg bleibt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Schiedsperson oder der stellvertretenden Schiedsperson die bisherige tätig. Daher ist Frau Weger in der Zeit vom 01.01.2011 bis zur Neubestellung der neuen stellvertretenden Schiedsperson durch den Direktor des Amtsgerichtes Potsdam weiterhin wirksam in der Schiedsstelle der Gemeinde Kleinmachnow tätig.

Nach § 40 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung einzelne Personen, die zu bestellen oder vorzuschlagen sind, nach dieser Vorschrift zu wählen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sowohl für die Position der Schiedsperson als auch für die Position der Stellvertretung wird im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Ferner gibt § 40 Abs. 4 BbgKVerf vor, dass sofern nur eine Person im ersten oder zweiten Wahlgang zur Wahl steht, diese gewählt ist, wenn sie mehr Ja- als Neinstimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl beendet. Es kann eine erneute Wahl stattfinden.

Die Bewerbungsunterlagen der Bewerber können im Fachbereich Recht/Sicherheit/Ordnung eingesehen werden.

Die zwei Bewerber stellen sich persönlich in der Gemeindevertretersitzung am 03.11.2011 vor.

Gemäß DS-Nr. 141/11 hatte sich auch Frau Sylvia Brocks-Streit für dieses Amt beworben. Mit Datum 24.10.2011 hat sie aus persönlichen Gründen ihre Kandidatur zurückgezogen. Somit steht sie als Kandidatin nicht mehr zur Wahl.